

Gebührensatzung

der Gemeinde Karnin
für die Entsorgung aus öffentlichen und nichtöffentlichen
abflußlosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen
(Gebührensatzung für Abwassergruben und Kleinkläranlagen)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994, GVOBl.Nr. 5 und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 01.06.1993 (GVOBl. Nr. 13, S. 522) hat die Gemeindevertretung Karnin auf ihrer Sitzung am 06.03.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Meckl./Vorp. Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für die eigene Einleitung der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 2 Gebührenmaßstab

1) Die Abwassergebühr für leitungsgebundene Abwässer wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die vom Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

2) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge durch die REWA GmbH unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und der Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 40 m³ (Verwaltungsgericht Gwd) übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die abzusetzende Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Vom Abzug ist ausgeschlossen, das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zur Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenflächen größer als 1000 m² ist.

4) Der nach Absatz 2 a) angesetzten Wassermengen sind für jeden m³ versiegelte und an die Regenentwässerung angeschlossene Grundstücksfläche jährlich 0,6 m³ Abwasser hinzurechnen. Versiegelte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkungen Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstückes

5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m³ versiegelte Grundstücksfläche jährlich 0,6 m³ Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

6) Der Gebührenmaßstab für Abwasser aus Kleinkläranlagen, vollbiologischen Anlagen und abflußlosen Gruben ist die tatsächliche und zu entsorgende Abwassermenge. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

...

§ 3 Gebührensatz

- 1) Für die Benutzung der Abwasseranlage wird für jedes Grundstück eine Abwassergebühr erhoben.
- 2) Für die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz wird für Kapazitätsvorhaltung eine monatliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr staffelt sich nach Wasserzähleranschlußgröße und beträgt

bis Qn 2,5	5,75 DM
Qn 6	80,50 DM
über Qn 10	241,50 DM
Qn 15	402,50 DM
Qn 40	517,50 DM

- 3) Die Abwassergebühr beträgt

- für leitungsgebundene Abwasser zuzgl. Grundgebühr	2,91 DM/m ³
- für Kleinkläranlagen nach TGL o. DIN	40,97 DM/m ³
- für abflußlose Gruben	40,97 DM/m ³
- vollbiologische Anlagen	40,97 DM/m ³
- Einleitung Niederschlagswasser	0,92 DM/m ³

§ 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind gebührenpflichtig.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Beim Wechseln des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er über die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

§ 5 Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- 2) Soweit die Gebühr durch Messung ermittelt wird, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

§ 6 Fälligkeit

Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Gemeinde oder durch Dritte und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 7 Kleineinleiterabgabe

1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser als Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes berechnet, die dort am 30. Juni des Vorjahres mit dem ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren oder geschätzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe geltend zu machen. (Anschlußfrist) Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer Abwasserbeseitigungsanlage - aus abflußlosen Gruben - zugeführt wird und auf Antrag der Bewohner, deren Anlagen den a. a. R.d.T. entsprechen. Die a.a.R.d.T. sind in der KKA -VuV des Landes M/V definiert. Der Abgabepflichtige hat für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM

im Jahr.

4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8 DM pro Jahr und Abgabepflichtigen.

5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

6) Der Anspruch auf Zahlung der Abwasserabgabe verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

7) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder der dringlich Verfügungsberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Sonstige Nutzungsberechtigte sind auch abwasserabgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der Gemeinde unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung der Abwassergebühren verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abwassergebühr fällig geworden ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten.
- 2) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Bestimmungen nach § 2 Abs. 4 oder die Auskunftspflicht nach § 8 oder die Anzeigepflicht nach § 9 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren nach § Kommunalabgabengesetz Meckl./Vorp. eingezogen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Barth, 06.03.1996



Blank
Blank
Bürgermeister

Aushang am:	30.04.96	✓ ✓ ✓
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	15.5.96	
	Datum	
Abnahme am:	22.05.96	
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat
des Landkreises Nordvorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern PF 1249 18502 Grimmen



Bürgermeister
der Gemeinde Karnin
über das Amt Bath-Land
Hölzern-Kreuz-Weg 11

18356 Barth

Mein Zeichen : 30.21.1
Sachbearbeiter/in: Herr Sternitzke
Telefon : 038326/59115
Telefax : 038326/59130
Grimmen, den 11.04.96

Gebührensatzung der Gemeinde Karnin für die Entsorgung aus öffentlichen und nicht öffentlichen abflußlosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen vom 6. März 1996

Sehr geehrter Herr Blank,

der Satzung der Gemeinde Karnin stehen im wesentlichen keine inhaltlichen Bedenken entgegen.

In § 7 Abs. 4 der o.g. Satzung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Hier bitte ich zu bedenken, daß dafür eine entsprechende Kalkulation vorliegen muß.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sternitzke